

*Ruth Büllesbach*: Die öffentlich-rechtliche Verwahrung. Verwaltungswissenschaftliche Abhandlungen. Bd. 7. Carl Heymanns Verlag, Köln 1994 206 S. 98,- DM.

Diese Passauer Dissertation ist, ihrem Geleitwort zufolge, das Standardwerk zur verwaltungsrechtlichen Verwahrung und darüber hinaus ein wesentlicher Beitrag zum öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis. Nicht praktische Fragen wie: Welche Pflichten hat die Behörde, nachdem sie ein Fahrzeug beschlagnahmt hat? stehen im Mittelpunkt der Arbeit, sondern: Was bedeutet der Unterschied zwischen einer Analogie und einer Anwendung allgemeiner Rechtsgedanken für die öffentlich-rechtliche Verwahrung? Ist es der verallgemeinerungsfähige Gedanke der Verwahrung des BGB, daß der Hinterleger gegenüber dem Verwahrer eine stärkere Rechtsstellung innehat? Dies nimmt die Autorin an und schließt u. a. daraus, die §§ 698 ff. BGB seien im Verwaltungsrecht grundsätzlich unanwendbar, hier dominiere die verwahrende Verwaltung. Als Grund dafür nennt *Büllesbach* eine Schutzbedürftigkeit des Privaten, aus dessen Gewahrsam der Staat die Sache in Verwahrung nehme. Auch präge »das Element der staatlichen Fürsorge« die öffentlich-rechtliche Verwahrung. Deshalb hält *Büllesbach* die polizeirechtlichen Schutzvorschriften bei der Beschlagnahme von Gegenständen auch bei anderen Verwahrungen durch den Staat für (sinngemäß) anwendbar. Werde die Sache bei einem anderen als ihrem Eigentümer beschlagnahmt, könne der andere die dem Eigentümer bei der Verwahrung entstehenden Schäden von der Behörde im Wege der Drittschadensliquidation ersetzt verlangen. Durchweg bleiben die Fragestellungen und die Ergebnisse der Arbeit zu allgemein; dies gilt auch für die von der Verf. gebildeten »Sachverhaltsgruppen« einer öffentlich-rechtlichen Verwahrung: 1. Einverständnis des Betroffenen mit der Verwahrung, 2. Verwahrung gegen den Willen des Betroffenen, 3. rechtswidrige Verwahrung, 4. Zeitraum nach Erledigung des zur Verwahrung führenden öffentlichen Zwecks bis zur Rückgabe der Sache. Den Rechtscharakter der Verwahrung begründenden hoheitlichen Maßnahme erklärt *Büllesbach* für weitgehend unbeachtlich. Wenn es der Autorin so auch gelingt, ein geschlossenes Denknmodell der öffentlich-rechtlichen Verwahrung zu entwerfen, so beruht dieser Erfolg doch im we-

sentlichen darauf, daß sie ihr zu hohes Abstraktionsniveau nicht verläßt.

Wiss. Assistent Dr. Martin Ibler, Göttingen